

Verband für Training und Therapie von Pferden (VTTP) e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Verbandes lautet: **Verband für Training und Therapie von Pferden (VTTP)**. Er hat seinen Sitz in Dingolfing. Der Verband soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Namen „**Verband für Training und Therapie von Pferden (VTTP) e.V.**“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband bezweckt die Förderung des Pferdesports und des Tierschutzes. Dies wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Gesundheitsförderung und –erhaltung von Pferden aller Rassen.
 - b) Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen.
 - c) Die Förderung der therapeutischen Behandlung als Maßnahme der Prävention und Rehabilitation des Pferdes in Sport und Freizeit.
 - d) Die Förderung seiner Mitglieder im Rahmen einer Pferdetherapie-Ausbildung sowie bei weiterbildenden Maßnahmen.
 - e) Die Zertifizierung von Therapeutenausbildungen nach den Richtlinien des Verbandes.
 - f) Die Förderung insbesondere der Jugend auf dem Sektor der Aufklärung und Bildung im Bereich der Pferdegesundheit.
2. Der Verband verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist religiös und politisch unabhängig.
3. Die Mittel des Verbandes sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. a) Mitglied des Verbands kann jede Person werden, die die Verbandszwecke und -ziele aktiv oder materiell unterstützen will. Mitglieder mit eingeschränkten Rechten sind möglich. In diesem Fall tritt § 3 Abs. 4 außer Kraft. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft erworben. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

b) Mitglied kann auch ein Verein werden. In diesem Falle ist bei Vereinen bis 100 Mitgliedern ein vom jeweiligen Verein zu bestimmender Delegierter in der Mitgliederversammlung des Verbandes stimmberechtigt. Vereine ab 100 Mitgliedern können zwei Delegierte stellen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

3. Der Verbandsausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Stimm- und Wahlrecht ruht, solange Beitragsrückstände des betreffenden Mitglieds bestehen.

4. Das aktive und passive Wahlrecht hat jedes voll geschäftsfähige Mitglied ab 18 Jahren.

5. Der Verband erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Organe des Verbands

1. Die Organe des Verbands sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Mitgliederversammlung;

§ 5 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

Für den Fall des Freiwerdens eines Vorstandsamtes (z. B. Rücktritt) fällt das Amt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder – wenn es dessen Amt ist – an den 2.

Vorsitzenden.

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Verbands können nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder ein von der Vorstandschaft bestellter Kassier bestimmen. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Die Vorstandschaft beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandschaftsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Entscheidungen über Verträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben der Vorstandschaft vorbehalten. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Festlegungen über die Aufgabenverteilung, die Kompetenzen, die Vorstandssitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Zudem können von ihr weitere Ämter bestimmt werden, beispielsweise Kassier, Kassenprüfer, Schriftführer etc. Die Inhaber dieser Ämter zählen jedoch nicht zur Vorstandschaft und sind jederzeit widerrufbar.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ im Verband. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche, es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein einzelnes Mitglied eine geheime Abstimmung, wird per Stimmzettel abgestimmt. Zu Satzungsänderungen ist, abweichend vom üblichen Beschluss der einfachen Mehrheit, eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Verbandsinteresse erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch von einem 1/10 aller Mitglieder per schriftlichem Antrag mit Angabe des Grundes gefordert werden, wobei der 1. Vorsitzende dann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen muss.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder die Vorstandschaft.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Verbands wird jährlich durch einen Kassenprüfer überprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 8 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert, von der Vorstandschaft und dem Protokollführer unterzeichnet, und stehen den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung.

§ 9 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller wahlberechtigten Verbandsmitglieder dafür stimmen.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

§ 11 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Verbandes.

§ 12 Ermächtigung des Vorstandes

Die Gründungsmitglieder beauftragen den Vorstand, die Eintragung des Verbandes zu erwirken und beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung des Verbandes als gemeinnützig herbeizuführen.

Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen an der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Verbandes in Sachen Gemeinnützigkeit vorgebracht werden. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen einzelne Mitglieder des Vorstandes mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.

Marklkofen, 30.03.2010

1. Vorsitzende Renate Ettl
